S 34 AL 1178/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 1178/02
Datum	27.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 422/02
Datum	13.06.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen. â□□

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Klageverfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen â□□ S 34 AL 433/02 â□□ in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2002 durch KlagerÃ¼cknahme beendet worden ist.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2002 vor dem Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen â□□ S 34 AL 433/02 â□□ nahm der KlÃ¤ger nach ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage die Klage zurÃ¼ck. Mit Schreiben vom 07.10.2002 focht er die erklÃ¤rte RÃ¼cknahme an. Mit Gerichtsbescheid vom 27.11.2002 hat das SG festgestellt, dass die Klage in dem Verfahren S 34 AL 433/02 in der Ã¶ffentlichen Sitzung der 34. Kammer vom 26.09.2002 durch KlagerÃ¼cknahme erledigt worden sei. Ausweislich der Niederschrift der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.09.2002 habe der KlÃ¤ger eindeutig erklÃ¤rt, dass er seine Klage zurÃ¼cknehme. Diese

ErklÃ¤rung sei ohne HinzufÃ¼gung einer Bedingung erfolgt. Die von ihm geltend gemachte Anfechtung der KlagerÃ¼cknahme sei nach herrschender Meinung nicht mÃ¶glich. Bei Prozesshandlungen sei der Willensmangel einer Partei grundsÃ¤tzlich unerheblich. Die GrundsÃ¤tze des sachlichen Rechts Ã¼ber die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit von WillenserklÃ¤rungen seien nicht einmal sinngemÃ¤Ã anwendbar. Bei Prozesshandlungen im sozialrechtlichen Verfahren mÃ¼ssten die von der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten GrundsÃ¤tze gelten, nach denen die Rechtswirksamkeit einer das Verfahren gestaltenden Prozesshandlung grundsÃ¤tzlich nicht wegen etwaiger WillensmÃ¤ngel bei ihrer Vornahme in Frage gestellt werden kÃ¶nne. Ein Widerruf der KlagerÃ¼cknahme sei nur unter den Voraussetzungen der Â§Â§ 179, 180 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm Â§Â§ 578 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) mÃ¶glich. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen hier erkennbar nicht vor. Denn es seien weder Nichtigkeits- noch RestitutionsgrÃ¼nde gegeben, noch seien diese vom KlÃ¤ger geltend gemacht worden.

Mit seiner Berufung begehrt der KlÃ¤ger im Wesentlichen eine Entscheidung in der Sache selbst.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.11.2002 zu verurteilen, ihm ab 01.08.1999 statt Arbeitslosengeld Unterhaltsgeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Anfechtung einer KlagerÃ¼cknahme rechtlich nicht mÃ¶glich sei. Im Ãbrigen weist sie darauf hin, dass bezÃ¼glich des Begehrens des KlÃ¤gers keine Bescheide erlassen worden seien.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs 1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 27.11.2002 entspricht der Sach- und Rechtslage und war von daher nicht zu beanstanden.

Der Senat folgt im Ãbrigen den AusfÃ¼hrungen des SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. DarÃ¼ber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die ursprÃ¼ngliche Klage â S 34 AL 433/02 â schon deshalb keinen Erfolg hÃ¤tte haben kÃ¶nnen, da insoweit ein belastender Bescheid der Beklagten wegen Nichtbewilligung von Unterhaltsgeld nicht existiert. Die Klage war demnach

unzulÃ¤ssig.

Somit war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024